

2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 7 a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 06.10.2016 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

1. Im § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „über den zuständigen Senator“ durch das Wort „direkt“ ersetzt.

2. Folgende Sätze werden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 angefügt:

„Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirates, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Seniorenbeirat bestimmt wurden, zu den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsteilvertretungen der Bürgerschaft eingeladen. Sie sind dort beratend tätig und haben Antrags- und Rederecht. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird zu allen öffentlichen Bürgerschaftssitzungen eingeladen und hat dort Antrags- und Rederecht.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 9.11.2016


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, 09.11.2016


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

DIE SATZUNG WURDE AM 09.11.2016 IM INTERNET ÖFFENTLICH
BEKANNT GEMACHT.